



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeinderecht und
Wahlen**

Bearb.:

Michaela Leeb/Michaela Schneider

Tel.: +43 (316) 877-4571/2041

Fax: +43 (316) 877-4283

E-Mail: wahl@stmk.gv.at

www.wahlen.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 02.11.2020

GZ: ABT07-147449/2020-9

Ggst.: Landwirtschaftskammerwahlen am 24. Jänner 2021;
1. Durchführungserlass

1. Anzuwendende Rechtsvorschrift

Für die Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen am 24. Jänner 2021 ist die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005- LWK-WO, LGBl. Nr. 90/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 67/2020, anzuwenden. Die im Text zitierten oder angeführten Paragraphen beziehen sich immer auf diese Wahlordnung, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Wesentliche Neuerungen in der LWK-WO:

- Neuregelung der Vergütung der Mitglieder der Wahlbehörden (§ 17)
- Änderung der Bestimmung über den Beginn der Auflagefrist der Wählerverzeichnisse (§ 21)
- Wegfall der Einrichtung von Wahlsprengel (§ 35)
- Verringerung der Anzahl von Wahlzeugen in jedem Wahllokal (§ 41)

Ausführungen im gegenständlichen Durchführungserlass, die sich auf die oben angeführten Punkte beziehen, sind **rot** gekennzeichnet.

2. Wahlausschreibung Landwirtschaftskammerwahlen 2021

§ 1 LWK-WO

Der Hauptausschuss der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark hat am 8. September 2020 die Wahl der Landes- und Bezirkskammerräte ausgeschrieben.

Wahltag: Sonntag, 24. Jänner 2021
Stichtag: Montag, 06. November 2020

Der Stichtag ist der Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“. Gemäß § 1 Abs. 3 ist die Verordnung über die Ausschreibung der Landwirtschaftskammerwahlen weiters an den Amtstafeln der Gemeindeämter zu verlautbaren (Vordruck ist unter dem Drucksorten-Link abrufbar).

3. Daten- und Informationsdownload

Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Info-Link: www.wahlen.steiermark.at

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837008/DE/>

(enthält u.a. Landwirtschaftskammergesetz, Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005, Wahlkalender, Muster für Wahlvorschläge, Wahlkreiseinteilung)

Drucksorten-Link:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11684707/74837008/>

(enthält Kundmachungen, Meldungen, Formulare, Niederschriften – die Seite ist für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt und wird laufend erweitert)

Seitens des Büros der Landeswahlbehörde bzw. über Anordnung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden werden gesondert zur Verfügung gestellt:

- Kundmachung über die Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge und der Bezirkswahlvorschläge
- einheitliche Wahlkuverts und Wahlkarten
- amtliche Stimmzettel für die Wahl der Landeskammerräte
- amtliche Stimmzettel für die Wahl der Bezirkskammerräte
- Stimmzettel-Schablonen

4. Wahlbehörden

§§ 3ff LWK-WO

Zur Leitung und Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen sind Wahlbehörden berufen, die vor jeder Wahl neu gebildet werden. Alle Wahlbehörden für die Landwirtschaftskammerwahlen haben sich daher neu zu konstituieren.

Die Zusammensetzung der Wahlbehörden richtet sich nach dem Ergebnis der Landwirtschaftskammerwahlen 2016 (Ergebnis der Wahlen in die Landeskammer) im Bereich der jeweiligen Gemeinde (D'Hondtsches Verfahren).

Wählergruppen, die in diesen Wahlbehörden durch Beisitzer/Ersatzbeisitzer nicht vertreten sind, sich jedoch an der Wahlbewerbung beteiligen, sind berechtigt, in diese Wahlbehörden je eine Vertrauensperson zu entsenden.

Gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 können Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörden nur **natürliche Personen** sein, die **das Wahlrecht** zur Landwirtschaftskammer **besitzen**.

Voraussetzung: Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag, Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union und kein Ausschluss vom Wahlrecht gemäß der Landtags-Wahlordnung 2004, LGBl. Nr. 45/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019, jeweils am Stichtag.

§ 11 Abs. 2 LWK-WO findet auf die Vertrauenspersonen keine Anwendung, das heißt, dass die Vertrauenspersonen nicht das aktive Wahlrecht besitzen müssen.

Die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind gemäß § 11 **bis spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, das ist Montag, der 16. November 2020**, von den in der Landeskammer vertretenen Wählergruppen, einzubringen.

Beantragt eine Wählergruppe nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung ihrer zustehenden Mitglieder, so hat keine Berufung stattzufinden; in diesem Fall hat eine Wahlbehörde eine verringerte Anzahl an Mitgliedern.

Gemäß § 11 Abs. 3 sind die **Eingaben** für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeindewahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

Unvereinbarkeiten:

- Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen keiner Gemeindewahlbehörde angehören.
- Die Mitglieder der Kreiswahlbehörden und der Landeswahlbehörde dürfen keiner anderen Wahlbehörde angehören.

Diese Unvereinbarkeiten beziehen sich nur auf die Mitglieder der Wahlbehörden, nicht jedoch auf die Vertrauenspersonen.

Die **Berufung** der Mitglieder der Gemeindewahlbehörden obliegt dem Bezirkswahlleiter, die Berufung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dem Kreiswahlleiter.

Die Namen sämtlicher Mitglieder und Vertrauenspersonen der Gemeindewahlbehörden sind ortsüblich mittels der bereitgestellten **Wahlkundmachung** kundzumachen.

Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzer werden bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn Beisitzer der gleichen Wählergruppe an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung des Vorsitzenden als zum Beschluss erhoben.

Die selbstständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter ist rechtlich vorgesehen, wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder nicht in beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt.

Der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauenspersonen“ unter Berücksichtigung der Wählergruppenverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauenspersonen“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauenspersonen“ ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

5. Konstituierende Sitzung

§ 13 LWK-WO

Die konstituierenden Sitzungen der Wahlbehörden müssen spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag, das ist **Freitag, der 27. November 2020**, stattfinden (§ 13 Abs. 1).

Die konstituierende Sitzung ist vom Vorsitzenden der jeweiligen Wahlbehörde einzuberufen.

In dieser Sitzung haben die Beisitzerinnen und Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen vor Antritt ihres Amtes in die Hand der oder des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Ausnahmesituation sieht es das Büro der Landeswahlbehörde als zulässig an, bei der Angelobung der Mitglieder der Wahlbehörde und der Vertrauenspersonen auf den Handschlag zu verzichten.

Seitens des Büros der Landeswahlbehörde ergeht in diesem Zusammenhang das Ersuchen, die Verfügungen betreffend Wahllokal und Wahlzeit – sofern möglich – bereits in der konstituierenden Sitzung zu treffen. Diese Verfügungen sind unverzüglich nach Beschlussfassung der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

6. Anspruch auf Vergütung für Mitglieder der Wahlbehörden

§ 17 LWK-WO

Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Vertrauenspersonen Anspruch auf eine Vergütung, sofern entsprechende Anträge eingebracht werden. Die Höhe der Vergütung beträgt 3,27 Euro für jede, wenn auch nur begonnene, Stunde.

Die Anträge auf Vergütung sind **bei sonstigem Verlust** des Anspruches **binnen einem Monat** nach dem Wahltag bei dem jeweiligen Wahlleiter einzubringen. Für die Entscheidung darüber ist bei Mitgliedern der Bezirks- und Gemeindevahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wurde, zuständig.

7. Aktives Wahlrecht**§ 18 LWK-WO iVm.****§§ 4 und 24 Landwirtschaftskammergesetz**

Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen.

Natürliche Personen können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie

- spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und
- ein sonstiger Wahlausschließungsgrund gemäß der Landtags-Wahlordnung 2004 nicht vorliegt.

Juristische Personen nur unter der Voraussetzung, dass sie ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Steiermark haben.

8. Wahlausschließungsgründe gemäß § 22 LTWO

Ein Wahlausschluss kann nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators, bilden keinen Wahlausschließungsgrund.

Ab 1. Oktober 2011 muss der Ausschluss vom Wahlrecht durch ein inländisches Strafgericht jeweils als Einzelfallentscheidung **explizit im Urteil ausgesprochen** werden.

Verhängt das Gericht trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Wahlausschluss, bleibt das Wahlrecht weiter bestehen.

9. Erfassung der wahlberechtigten Personen**§§ 19ff LWK-WO**

Die Wahlberechtigten sind von den Gemeinden, in denen der Haupt(wohn)sitz der/des Kammerzugehörigen liegt oder in denen die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend liegen oder die die Kammerzugehörigkeit begründende Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird, in Wählerverzeichnisse einzutragen. Soweit mehrere Gemeinden in Betracht kommen, kann die kammerzugehörige Person jene Gemeinde bezeichnen, in der sie ihr Wahlrecht ausüben möchte. Unterlässt die kammerzugehörige Person diese Bezeichnung, so besteht das Wahlrecht in der Gemeinde des Haupt(wohn)sitzes.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche zu den Landwirtschaftskammerwahlen wahlberechtigte Personen im Wählerverzeichnis vollständig erfasst werden. Jede wahlberechtigte Person darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

Die Gemeinden haben **bis spätestens Freitag, 4. Dezember 2020**, die Wählerverzeichnisse anzulegen.

Die Landwirtschaftskammer hat die Gemeinden bei der Anlage der Wählerverzeichnisse zu unterstützen. Sie hat jeder Gemeinde unter Mithilfe der Finanzverwaltung, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung, der Agrarmarkt Austria und sonstiger Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts für jede Gemeinde eine Liste der dort befindlichen Betriebe und eine vorläufige Liste der Wahlberechtigten (Name, Anschrift und Geburtsjahr) zu erstellen und diese Liste spätestens zwei

Wochen nach der Wahlausschreibung (= 20. November 2020) an die betreffenden Gemeinden zu übermitteln.

Meldungen – wahlberechtigte Personen:

Die **vorläufige Anzahl der wahlberechtigten Personen**, getrennt nach Männern, Frauen und juristischen Personen, ist spätestens am **Montag, dem 7. Dezember 2020** über die Bezirkswahlbehörde der jeweiligen Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (abhängig davon, ob Berichtigungsverfahren durchzuführen sind), **jedenfalls aber spätestens am 21. Dezember 2020**, ist die **endgültige Anzahl der wahlberechtigten Personen** (wiederum getrennt nach Männern, Frauen und juristischen Personen) über die Bezirkswahlbehörden der jeweiligen Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde bekannt zu geben.

10. Auflegung des Wählerverzeichnisses

§§ 21ff LWK-WO

Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat grundsätzlich am 32. Tag nach dem Stichtag (= 8. Dezember 2020) zu erfolgen. Aufgrund der neu eingeführten Regelung, wonach **die Auflage erst am darauffolgenden Werktag zu erfolgen hat, wenn der Beginn dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt**, ist das Wählerverzeichnis von **Mittwoch, 9. Dezember 2020 bis einschließlich Montag, 14. Dezember 2020**, in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch **fünf Werktagen (täglich mindestens 2 Stunden)** aufzulegen. Die Einsichtnahme in ein automationsunterstützt erstelltes Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist zulässig; hierbei ist sicherzustellen, dass ein Ausdruck durch die einsichtnehmende Person nicht möglich ist. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.

Auf die Notwendigkeit der ortsüblichen Kundmachung des Bürgermeisters **vor** Beginn des Einsichtszeitraumes über die Auflegung des Wählerverzeichnisses wird hingewiesen. Die Kundmachung hat jedenfalls die Angaben gemäß § 21 Abs. 2 zu beinhalten.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Vom ersten Tag der Auflegung an – bis zum Abschluss – dürfen Änderungen in Wählerverzeichnissen nur mehr aufgrund des Berichtigungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Streichungen wegen Eintragung in mehreren Gemeinden, die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten sowie die Behebung von Formgebrechen insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern (§ 21 Abs. 4).

11. Berichtigungsverfahren

§§ 22ff LWK-WO

Innerhalb des Einsichtszeitraums können **Berichtigungsanträge** gegen das Wählerverzeichnis von Kammerzugehörigen unter Angabe seines Namens und der Adresse wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt gestellt werden. Die zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis beantragten Personen sind innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des betreffenden

Berichtigungsantrages davon zu verständigen. Den Betroffenen steht es wiederum frei, binnen 4 Tagen schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen.

Über die eingebrachten Berichtigungsanträge hat die **Gemeindewahlbehörde** binnen 5 Tagen nach Ende des Einsichtszeitraums endgültig zu entscheiden.

Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Jede dieser Entscheidungen ist unverzüglich schriftlich dem Antragsteller und dem durch die Entscheidung Betroffenen mitzuteilen. Das Wählerverzeichnis ist erforderlichenfalls zu berichtigen.

Nach Beendigung des Berichtigungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen; das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

12. Schriftliche Verständigung

§ 25 Abs. 2 LWK-WO

Den wahlberechtigten Personen ist **spätestens am 3. Tag vor der Möglichkeit der Zusendung der Briefwahlunterlagen, das ist Samstag, der 9. Jänner 2021**, eine schriftliche Verständigung zuzustellen. Diese Verständigung muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- Familienname und Vorname der wahlberechtigten Person
- Geburtsjahr der wahlberechtigten Person
- Wahlort
- fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag + Wahlzeit + Wahllokal
- Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl

Es wird empfohlen, in den amtlichen Wahlinformationen darüber Auskunft zu geben, ob das jeweilige Wahllokal behindertengerecht und insbesondere barrierefrei zu erreichen ist.

13. Wahllokal, Wahlzelle und Wahlurne Verbotszone, Wahlzeit

§§ 35 bis 40 LWK-WO

Die Verfügungen über das Wahllokal und die Wahlzeit sind von der Gemeindewahlbehörde bis spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag (**11. Jänner 2021**) zu treffen und ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, **zu verlautbaren**.

Es wird empfohlen in der Verlautbarung auch auf die Verbotszone hinzuweisen.

Für den **Wahltag**, 24. Jänner 2021, darf das Ende der Wahlzeit **nicht später als mit 16:00 Uhr** bestimmt werden.

Die Verbotszone erstreckt sich **für jede Gemeinde in einem Umkreis von 10 m** vom Gebäude des Wahllokales.

Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass für die wählenden Personen entsprechende Warteräume vorhanden sind. Für die Beschaffenheit des Wahllokales ist § 37 maßgebend.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Situation rund um die Verbreitung von Covid-19 wird dringend empfohlen, ein ausreichend großes Wahllokal zu bestimmen, sodass auch bei Zusammentreffen von mehreren Wählern ausreichend Abstand gehalten werden kann. Weiters wird angeraten, dass das in der Wahlzelle bereitzustellende Schreibgerät nach jedem Wähler zu desinfizieren.

Im Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle sein. Hat eine Gemeinde mehr als 500 wahlberechtigte Personen sind in diesem Wahllokal mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen. Die Wahlurne muss ein verschließbarer Behälter sein, der lediglich einen Schlitz für das Hineinwerfen der Wahlkuverts aufweist. Sie muss groß genug sein, um nach Beendigung der Stimmabgabe vor Öffnen der Urne das Mischen der Wahlkuverts zu ermöglichen.

14. Wahlkarten

§ 51 LWK-WO

Wahlberechtigte Personen, die ihre Stimme mittels Briefwahl abgeben wollen, haben sich frühestens am zwölften und spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag (**12. Jänner 2021 bis 19. Jänner 2021**) von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in die Landeskammer und einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl in die Bezirkskammer sowie das Wahlkuvert und ein Rückkuvert (Briefumschlag) zu besorgen.

Beim mündlich oder schriftlich gestellten Antrag ist die **Identität**, durch ein Dokument glaubhaft zu machen. Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität durch Vorlage einer Kopie einer Urkunde oder einer amtlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Identitätsfeststellung kommen jedenfalls amtliche Lichtbildausweise, wie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein, in Betracht. Der Bevollmächtigte einer juristischen Person hat außerdem die **Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechts** für die juristische Person bzw. eine amtliche Urkunde, auf der die gesetzliche, satzungsmäßige oder stiftungsbehördliche Vertretungsbefugnis hervorgeht, vorzulegen.

Anders als bei den Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper ist bei der Beantragung einer Wahlkarte für die Landwirtschaftskammerwahlen nach der LWK-WO **kein Grund** für die Ausstellung einer Wahlkarte anzuführen.



Weiters besteht keine gesetzliche Ermächtigung, die Wahlunterlagen an den Wähler im Gemeindeamt auszufolgen oder per Boten an den Wähler zu überbringen. Das heißt, dass auch im Falle von mündlich gestellten Anträgen eine **postalische Zusendung der Wahlunterlagen** zu erfolgen hat.

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Wahlunterlagen ist ein Ersatz nicht möglich.

Ist eine wahlberechtigte Person im Besitz einer Wahlkarte, so stehen für die **Stimmabgabe** folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Mittels **Briefwahl** kann vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte, gewählt werden. Die Wahlkarte ist so rechtzeitig an die Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln, dass diese dort spätestens am Wahltag (24. Jänner 2021) bis zur Schließung des Wahllokales eingelangt ist. Die **Kosten für die Übermittlung der Wahlkarte im Postweg trägt die wahlberechtigte Person!**
2. Erfolgt die **Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde**, hat der Wähler die Wahlkarte vor der Wahlhandlung dem Wahlleiter unausgefüllt zu übergeben. Dieser darf die Wahlkarte zum Zweck der weiteren Behandlung nur dann öffnen, wenn eine briefliche Stimmabgabe (Zukleben der Wahlkarte) noch nicht erfolgt ist.
3. Überdies sind im Wahllokal während der Öffnungszeiten Wahlkarten der eigenen Gemeinde, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, von der Gemeindegewahlbehörde entgegenzunehmen.

15. Wahlzeugen

§ 41 LWK-WO

Von jeder Wählergruppe, deren Kreiswahlvorschlag oder Bezirkswahlvorschlag veröffentlicht wurde, kann in jedes Wahllokal **ein Wahlzeuge** entsendet werden.

Der Wahlzeuge ist beim **Gemeindegewahlleiter** **spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag (12. Jänner 2021) schriftlich** vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge erhält **vom Gemeindegewahlleiter** einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist. Ein Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

Wahlzeugen dürfen auch von jenen wahlwerbenden Parteien namhaft gemacht werden, die in der jeweiligen Wahlbehörde mit Beisitzern, Ersatzbeisitzern oder Vertrauenspersonen bereits vertreten sind.

16. Meldungen – Zusammenfassung

vorläufige Anzahl der wahlberechtigten Personen (getrennt nach Männern, Frauen und juristischen Personen)	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse; 7. Dezember 2020
endgültige Anzahl der wahlberechtigten Personen (getrennt nach Männern, Frauen und juristischen Personen)	sofort nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; spätestens jedoch am 21. Dezember 2020
Wahllokal und Wahlzeit am Wahltag	unmittelbar nach Beschlussfassung; spätestens am 11. Jänner 2021

17. Kontakt zum Büro der Landeswahlbehörde (A7)
--

Telefon:	0316/877 + Nbst.
Mag. ^a Eva Niesner	– 3890
Michaela Leeb	– 4571
Michaela Schneider	– 2041
E-Mail:	wahl@stmk.gv.at
Homepage:	www.wahlen.steiermark.at

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der Landeswahlbehörde

Mag. Eva Niesner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. alle Gemeinden
2. alle Bezirkshauptmannschaften und den Magistrat der Landeshauptstadt Graz
3. Gemeindebund Steiermark, Stadionplatz 2, 8041 Graz
4. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Steiermark, Sackstraße 20, 8010 Graz
5. Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlingasse 3, 8010 Graz